

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	07.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Silvesterfeuerwerk in Sennestadt**

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bürgerausschuss, Sitzung vom 04.07.2017, TOP 5.2

Bezirksvertretung Sennestadt, Sitzung vom 26.01.2017, TOP 6.1

**Sachverhalt:**

Zwei Anwohnerinnen der Altmühlstraße beantragen zu prüfen, ob durch die Ausweisung von zentralen Flächen zum Abbrennen privater Silvesterfeuerwerke oder die städtische Organisation von Feuerwerken in den Stadtbezirken zum Jahreswechsel das private Abbrennen von Feuerwerkskörpern eingeschränkt bzw. reduziert werden kann, da sie sich durch das Abbrennen von privaten Feuerwerken zum Jahreswechsel belästigt fühlen und befürchten, dass ihr Eigentum durch die privaten Feuerwerke beschädigt wird.

Der Antrag wurde über die Bezirksvertretung Sennestadt an den Bürgerausschuss weitergeleitet. Nach Beratung der Petition (als Anlage beigefügt) beschloss der Bürgerausschuss die Verwaltung zu bitten, eine fachliche Einschätzung im Hinblick auf Zielführung und Umsetzbarkeit der Anregung zu erstellen und die Petition mit der Stellungnahme dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss vorzulegen.

### **Stellungnahme der Verwaltung hinsichtlich Zielführung und Umsetzbarkeit:**

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist gemäß § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG), eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV erlaubt.

Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen dagegen gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV auch pyrotechnische Gegenstände von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Hier hat der Gesetzgeber ganz bewusst eine Ausnahme geschaffen, um das kulturell

hergebrachte Silvesterfeuerwerk durch Jeden zu erlauben.

Ein Verbot dieses Feuerwerks ist nur unter den äußerst engen Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV möglich. Die örtliche Ordnungsbehörde kann dach allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2

- in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV)
- mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV).

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

In dem Wohngebiet, in dem die Altmühlstraße liegt, sind keine besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen vorhanden. Ein Verbot nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kommt daher nicht in Betracht.

Ein Verbot des Abrennens für pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung ist vorgesehen für Stadtkerne in mehrgeschossiger Bauweise oder vergleichbare Wohnbezirke. Ein solches Verbot existiert in Bielefeld derzeit nicht.

In Bereichen mit einer Bebauung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern, wie sie für die Altmühlstraße prägend ist, findet die Ermächtigung jedoch keine Anwendung.

Ein ausschließlich auf Knallwirkungen gerichtetes Verbot würde dem Anliegen der Petentinnen auch nicht genügen, denn sie möchten den Abschuss von Raketen auf ihr Haus unterbinden. Verbundeffekte und Lichteffekte werden von diesem Verbot jedoch nicht erfasst. Lichteffekte sind aber gerade die besonderen Eigenschaften von Raketen.

Aufgrund besonderer Gefahrenlage können auch Verbote nach § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) gerechtfertigt sein. Hiervon wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 sowie zum Jahreswechsel 2017/2018 am Boulevard Gebrauch gemacht. Diese können beispielsweise aus Besonderheiten der örtlichen Bebauung verbunden mit starkem Besucheraufkommen entstehen. Eine solche Gefahrenlage, die ein Verbot für die Altmühlstraße in Sennestadt rechtfertigen könnte, ist für die Silvesternacht dort jedoch nicht zu erwarten und kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Das Ausweisen zentraler Feuerwerksflächen, auf denen ein professionelles Feuerwerk abgebrannt werden könnte, um dadurch das unkontrollierte Feuerwerk einzuschränken oder unattraktiver zu machen, ist denkbar.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass viele Bürgerinnen und Bürger an Silvester gerne selbst die Böller und Raketen an dem von ihnen gewählten Ort abbrennen möchten, sodass sehr fraglich ist, ob durch ein solches Angebot, die Zahl derer, die selbst die Böller und Raketen zünden möchte, deutlich verringert werden kann. Der Gesetzgeber jedenfalls erlaubt ausdrücklich den Verkauf dieser Artikel zwischen dem 29. und 31. Dezember und auch das Abbrennen am 31. Dezember und 1. Januar.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel, Erste Beigeordnete